Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1814

14. 03. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung bestimmter Beschlüsse des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eingesetzten Gemischten Ausschusses, die Zollregelungen zum Gegenstand haben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 5. Oktober 1973 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland [1]) unterzeichnet worden, das am 1. Januar 1974 in Kraft getreten ist.

Gemäß Artikeln 16 und 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuß am 29. Januar 1974 bestimmte Beschlüsse gefaßt, die Zollregelungen zum Gegenstand haben.

Diese Beschlüsse müssen in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland finden die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses Nr. 3/74, 4/74, 5/74, 6/74 und 7/74 vom 29. Januar 1974, die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind, in der Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 328 vom 28. November 1973, S. 2

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Beschluß Nr. 3/74 des Gemischten Ausschusses zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über dieMethoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das in Anhang V des Protokolls Nr. 3 aufgeführte Muster der Warenverkehrsbescheinigung A. SF. 1 muß durch das Muster EUR. 1 ersetzt werden, damit dieses letztgenannte Muster im Rahmen der in Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 genannten Abkommen verwendet werden kann.

Es ist erforderlich, das Verfahren zur Erteilung der Warenverkehrsbescheinigung festzulegen, wenn diese sich auf eine zerlegte Ware bezieht, die in Teilsendungen eingeführt wird.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es notwendig ist, die Verfahren zur Erteilung der Warenverkehrsbescheinigungen zu vereinfachen, die sich entweder auf Waren beziehen, die nach einem Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der einzelnen betreffenden Staaten, ohne in ein Zollager verbracht worden zu sein, in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden müssen oder auf Waren, bei denen es sich um Ursprungserzeugnisse im Sinne des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 des Protokolls Nr. 3 handelt. Einige weitere Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 sind aufgrund dieses Beschlusses zu ändern –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 8 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

1. „Auf „Ursprungserzeugnisse" im Sinne dieses Protokolls ist das Abkommen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Finnland auf Vorlage einer von den Zollbehörden Finnlands oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erteilten Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 anzuwenden, deren Muster in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist.

2. Bei Anwendung des Artikels 2 und gegebenenfalls des Artikels 3 werden die Bescheinigungen bei Vorlage der zuvor erteilten Warenverkehrsbescheinigungen von den Zollbehörden der Staaten erteilt, in denen die Waren sich vor der Wiederausfuhr in unverändertem Zustand befinden oder die in Artikel 2 genannten Be- oder Verarbeitungen erfahren haben.

3. Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 3 wird eine zerlegte Ware der Kapitel 84 und 85 des Brüsseler Zolltarifschemas auf Antrag des Zollanmelders als eine Ware betrachtet, wenn sie unter den von den zuständigen Behörden festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt und wenn bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für die vollständige Ware vorgelegt wird.

4. Die Zollbehörden Finnlands oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind befugt, die in den Verträgen nach Artikel 2 vorgesehenen Warenverkehrsbescheinigungen unter den in diesen Verträgen festgesetzten Voraussetzungen zu erteilen, sofern sich die Waren, auf die sich die Bescheinigungen beziehen, auf dem Gebiet Finnlands oder der Gemeinschaft befinden. Das Muster der Bescheinigung ist in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben.

Artikel 2

Artikel 9 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Warenverkehrsbescheinigung wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers erteilt. Dieser

---

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 14. März 1974 – I/4 – 680 70 – E – Fi 32/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Februar 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang V zu diesem Protokoll gestellt und gemäß den Bestimmungen dieses Protokolls ausgefüllt."

Artikel 3

1. Artikel 10 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

2. Artikel 10 Absatz 3 des Protokolls Nr. 3 wird Artikel 10 Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

   „2. Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen und die in Artikel 8 Absatz 2 genannten Bescheinigungen, auf deren Vorlage neue Bescheinigungen erteilt werden, sind von den Zollbehörden des Ausfuhrstaates mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren."

Artikel 4

Artikel 12 Absätze 1 und 2 des Protokolls Nr. 3 gende Fassung:

„3. Die Warenverkehrsbescheinigungen werden von den Zollbehörden des Einfuhrstaates nach den dort geltenden Vorschriften aufbewahrt."

Artikel 5

Artikel 12 Absätze 1 und 2 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Warenverkehrsbescheinigung ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in Anhang V dieses Protokolls wiedergegeben ist. Dieses Formblatt kann in einer oder mehreren Sprachen, in denen das Abkommen verfaßt ist, oder in schwedischer Sprache erstellt werden. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen; wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.

Die Bescheinigung hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird."

Artikel 6

Artikel 20 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Erläuterungen, die Listen A, B und C und das Muster der Warenverkehrsbescheinigung sind Bestandteil dieses Protokolls."

Artikel 7

Anmerkung 7 zu Artikel 8 des Anhangs I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 8

Satz 2 der Anmerkung 8 zu Artikel 10 des Anhangs I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 9

1. Das Muster der Warenverkehrsbescheinigung in Anhang V des Protokolls Nr. 3 wird durch das im Anhang zu diesem Beschluß enthaltene Muster ersetzt.

2. Anhang VI des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

3. Die nach den früher geltenden Mustern ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen, gleichgültig, ob es sich um das Muster A. SF. 1 oder das Muster A.W. 1 handelt, können unter den in diesem Beschluß vorgesehenen Voraussetzungen weiterhin so lange verwendet werden, bis die Vorräte aufgebraucht sind. In diesem Fall sind die nachstehenden Vorschriften anwendbar.

Artikel 10

Auf den Formblättern der Warenverkehrsbescheinigung A.SF. 1, die in Finnland gedruckt werden, wird die Anmerkung 1 auf der Vorderseite des Vordrucks durch folgenden Satzteil ergänzt:

„oder Österreich, Island, Norwegen, Portugal, Schweden oder die Schweiz."

Die Worte „Abkommen EWG-Finnland" auf dem oberen Teil der Vorderseite dieses Formblatts können durch die Worte „Suomi-Finnland" ersetzt sein.

Artikel 11

1. Auf dem Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung A.W. 1 werden auf dem oberen Teil der Vorderseite die Worte „Abkommen EWG-Finnland" gestrichen.

2. Die in den Sprachen des Abkommens aufgeführte Angabe „Warenverkehrsbescheinigung" wird durch folgende Angaben ersetzt:

Warenverkehrsbescheinigung
Varecertificat
Movement certificate
Certificat de circulation des merchandises
Certificato di circolazione delle merci
Certificaat inzake goederenverkeer
Varesertifikat

Tavaratodistus
Flutningsskirteini
Certifacado de circulaçao das mercadorias
Varucertifikat.

Die Reihenfolge der vorstehenden Angaben kann derart geändert werden, daß mit der Sprache des Landes begonnen wird, das die Warenverkehrsbescheinigung drucken läßt.

Artikel 12

In das Feld „Bescheinigung der Zollstelle" auf der Vorderseite der Muster der Warenverkehrsbescheinigungen A.SF. 1 und A.W. 1 ist einzusetzen: „den . . . . . ".

Artikel 13

In der deutschen Fassung der Erklärung des Ausführers in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 wird der Satzteil:

„Beschreibe den ursprungsbegründenden Vorgang wie folgt: [3])"

durch folgenden Satzteil ersetzt:

„Beschreibe den Sachverhalt, auf Grund dessen die Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt: [3])".

Artikel 14

In der englischen Fassung der Erklärung des Ausführers in Anhang VI des Protokolls Nr. 3 wird der Satzteil:

„Declares that these goods were obtained in . . . . . [1])"

durch folgenden Satzteil ersetzt:

„Declares that these goods are situated in . . . . . [1])".

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR. 1 Nr. **A** 000.000

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

.....

und

.....

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)

4. Ausfuhrstaat, -staatengruppe oder -gebiet	**5.** Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke [1]); Warenbezeichnung	**9.** Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	**10.** Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

[1]) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.

12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/ EXPORTEURS

Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, **wie folgt:**

.....

.....

.....

.....

LEGT folgende Nachweise VOR [1]):

.....

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

1) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)

EUR. 1 Nr. **A** 000.000

Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten

2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen

.....

und

.....

(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)

3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)

4. Ausfuhrstaat, -staatengruppe oder -gebiet

5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet

6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)

7. Bemerkungen

) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet" anzugeben.

8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke [1]); Warenbezeichnung

9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)

10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

) Nur auszufüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE

Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Stempel

Ausfuhrpapier: [2])

Art/Muster ..... Nr. .....

vom .....

Zollbehörde: .....

Ausstellender/s Staat/Gebiet: .....

.....

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/ EXPORTEURS

Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:

Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.

.....
(Ort und Datum)

Stempel

.....
(Unterschrift)

14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung [1])

☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.

☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).

.....
(Ort und Datum)

Stempel

.....
(Unterschrift)

1) Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 4/74 zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich zur Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere Artikel 16,

in der Erwägung, daß das reibungslose Funktionieren des Abkommens eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Vertragsparteien des Abkommens voraussetzt, damit die darin enthaltenen Zollvorschriften, insbesondere die Vorschriften des Protokolls Nr. 3, ordnungsgemäß und einheitlich angewandt werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.
2. Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden kann.

Artikel 2

1. Die Zollbehörden des Ausfuhrstaates achten darauf, daß die in Artikel 9 des Protokolls Nr. 3 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben in der Spalte „Warenbezeichnung" so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist die Spalte nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.
2. Da die Warenverkehrsbescheinigung die Beweisurkunde für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung hinsichtlich der Zölle und Kontingente darstellt, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaates den Ursprung der Waren sowie die übrigen Angaben in der Bescheinigung nachprüfen.

Artikel 3

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 4

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird von den finnischen Zollbehörden ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" Finnlands im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 5

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder Finnlands ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als „Ursprungserzeugnisse" der Gemeinschaft, Finnlands, Islands, Norwegens, Portugals, Schwedens oder der Schweiz im Sinne von Artikel 2 und gegebenenfalls von Artikel 3 des Protokolls Nr. 3 angesehen werden können.

Artikel 6

Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in den Artikeln 3, 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

Artikel 7

Im Falle der Anwendung der Artikel 2 und 3 des Protokolls Nr. 3 ist in den Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 der Staat anzugeben, der als Ursprungsland der Waren gilt.

Artikel 8

Der Nachweis, daß die in Artikel 7 des Protokolls Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrstaates vorgelegt werden:

a) ein einziges, in dem Ausfuhrstaat ausgefertigtes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch den Durchfuhrstaat erfolgt ist;
b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrstaates ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
   — genaue Warenbeschreibung,

— Zeitpunkt des Ent- und Verladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe des benutzten Schiffes,

— die Bescheinigung der Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrstaat aufgehalten haben;

c) sind diese Papiere nicht vorhanden, alle anderen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 9

In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

Artikel 10

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und Finnlands teilen einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrucke der von ihren Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen verwendeten Stempel mit.

Artikel 11

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen können stets durch eine oder mehrere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies durch die Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 12

1. Wenn eine Bescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, muß der Ausführer auf dem in Artikel 9 des Protokolls Nr. 3 genannten Antrag:

   — den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Bescheinigung bezieht;

   — bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Waren keine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist; die Gründe sind anzugeben.

2. Die Zollbehörden können eine Warenverkehrsbescheinigung nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

   Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen: „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", „DELIVRE A POSTERIORI", „RILASCIATO A POSTERIORI", „AVGEGEVEN A POSTERIORI", „ISSUED RETROSPECTIVELY", „UDSTEDT EFTERFØLGENDE", „ANNETTU JAELKIKAETEEN", „UTFÄRDAT I EFTERHAND".

Artikel 13

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das an Hand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere angefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke versehen: „DUPLIKAT", „DUPLICATA", „DUPLICATO", „DUPLIKAAT", „DUPLICATE", „KAKSOISKAPPALE".

Das Duplikat erhält das Datum des Originals und gilt von diesem Tag an.

Artikel 14

Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhrstaates nach Ablauf der in Artikel 11 des Protokolls Nr. 3 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden kann.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaates die Warenverkehrsbescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf dieser Frist zur Abfertigung gestellt werden.

Artikel 15

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrmöglichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

Artikel 16

1. Die Mitgliedstaaten und Finnland treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind.

2. Wenn mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 in eine Freizone eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Finnlands einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, müssen die zuständigen Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Bescheinigung erteilen, wenn die vorgenommene Be- oder Verarbeitung den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 entspricht.

Artikel 17

1. Die beiden Blätter des Vordrucks EUR. 2 nach dem dem Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 5/74 beigefügten Muster sind unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse" überprüft worden, kann der Ausführer in der Spalte „Bemerkungen" des Vordrucks EUR. 2 auf diese Überprüfung verweisen.

2. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett nach Muster C 1 oder in die Zollinhaltserklärung C 2/CP 3 den Vermerk EUR. 2 sowie die Seriennummer des verwendeten Formblatts ein.

Artikel 18

1. Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigung oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaates begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

2. Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaates die Warenverkehrsbescheinigung oder das Blatt 2 des Formblatts EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Blattes an die Zollbehörden des Ausfuhrstaates zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, so fügen sie diese dem Blatt 2 des Formblatts EUR. 2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

   Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaates bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Ware frei geben.

3. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhrlandes baldmöglichst mitzuteilen. An Hand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung oder das Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt, und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.

   Können die Zollbehörden des Einfuhrstaates und des Ausfuhrstaates die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung des Protokolls Nr. 3 auf, so werden diese Fälle dem Zollausschuß vorgelegt.

   Um eine nachträgliche Überprüfung der Bescheinigungen zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Artikel 19

Bei Anwendung von Artikel 25 Abs. 1 des Protokolls Nr. 3 können die Warenverkehrsbescheinigungen sowie die Formblätter EUR. 2 mit einem der folgenden Vermerke versehen werden: „ART. 25.1 GEGEBEN", „APPLICATION ART. 25.1", „APPLICAZIONE ART. 25.1", „ART. 25.1 VOLDAAN", „ART. 25.1 SATISFIED", „ART. 25.1 OPFYLDT", „25.1 AERTIKLAA SOVELLETTU", „ART. 25.1 TILLÄMPLIG".

Diese Vermerke sind in den Warenverkehrsbescheinigungen gültig, wenn sie mit dem Stempelabdruck der zuständigen Zollstelle versehen sind.

Artikel 20

Die in den Artikeln 7, 12, 13 und 19 genannten Kurzbezeichnungen und Vermerke werden in die Spalte „Bemerkungen" der Bescheinigung eingetragen.

Beschluß des Gemischten Ausschusses Nr. 5/74 betreffend das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß bestimmte Maßnahmen erforderlich sind, um die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 an die Erfordernisse bestimmter Waren oder Beförderungsarten anzupassen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Auf Ursprungserzeugnisse, die den Erfordernissen des Protokolls Nr. 3 entsprechen und die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), werden, soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich „Ursprungserzeugnisse" enthalten und deren Wert je Sendung 1000 Rechnungseinheiten nicht überschreitet, bei Vorlage eines Formblatts EUR. 2 – von dem ein Muster diesem Beschluß als Anhang beigefügt ist –, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Finnland die Bestimmungen des Abkommens angewandt.

Artikel 2

Das Formblatt EUR. 2 wird vom Ausführer ausgefüllt. Es ist in einer der Sprachen des Abkommens oder in schwedischer Sprache abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen. Das Formblatt EUR. 2 besteht aus 2 Blättern im Format von je 210 x 148 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 64 g zu verwenden. Das Formblatt EUR. 2 kann so hergestellt werden, daß die beiden Blätter getrennt werden können.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und Finnland können sich den Druck des Formblatts vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Blatt muß außerdem das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen.

Artikel 3

Für jede Poftsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung der beiden Blätter des Formblatts heftet der Ausführer bei Paketpostsendungen beide Blätter der Paketkarte an. Beim Versand mit der Briefpost heftet der Ausführer das Blatt 1 fest an die Sendung und legt das Blatt 2 hinein.

Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 4

1. Die Gemeinschaft und Finnland wenden die Vorschriften des Abkommens ohne Vorlage eines Formblatts EUR. 2 auf Ursprungserzeugnisse an, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und angemeldet wird, daß sie den für die Anwendung dieser Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.
2. Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder zum Ge- oder Verbrauch in dessen Haushalt bestimmt sind, wobei diese Waren weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge vermuten lassen dürfen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt. Ferner darf der Gesamtwert der Ware 60 Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

Artikel 5

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Beschlusses zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Finnland einander durch die jeweiligen Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Überprüfung der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der von den Ausführern auf Formblatt EUR. 2 abgegebenen Erklärungen.

Artikel 6

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um die Vorzugsbehandlung für eine Ware zu erlangen.

*) Die nachträgliche Überprüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder jedesmal dann, wenn die Zollbehörde des Einfuhrstaats begründete Zweifel an dem tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware oder ihrer Bestandteile hat.
Die Zollbehörde des Einfuhrstaats übermittelt der mit der Nachprüfung beauftragten Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats das Blatt 2 und teilt die formalen oder sachlichen Gründe mit, die eine Prüfung rechtfertigen. Nach Möglichkeit fügt sie dem Blatt 2 die ihr vorgelegte Rechnung oder eine Kopie davon bei und erteilt alle verfügbaren Auskünfte, die auf die Unrichtigkeit der Angaben auf dem Formblatt schließen lassen.
Wendet die Zollbehörde des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so kann sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Ware freigeben.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Der Unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers (*)

....., den ..... 19.....

Stempel der Zollbehörde

(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß

☐ die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind (¹);

☐ das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (¹)

....., den ..... 19.....

Stempel der Zollbehörde

(Unterschrift des Zollbeamten)

*) Zutreffendes ankreuzen

FORMBLATT EUR. 2 NR. A 000.000 (Blatt 1)

Vor dem Ausfüllen des Formblatts sind die Hinweise auf der Rückseite von Blatt 1 sorgfältig zu lesen

① Name und Anschrift des Ausführers

② Erklärung des Ausführers

Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten und in dieser Postsendung enthaltenen Waren,
— ERKLÄRE, daß die Waren in ..... die (Ausfuhrstaat)
Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Formblatts entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen ..... (¹) erfüllen und daß es sich um „Ursprungserzeugnisse" im Sinne dieser Bestimmungen handelt;
— VERPFLICHTE MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten und jede Prüfung meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.

③ Name und Anschrift des Empfängers

④ Ort und Datum

⑥ Unterschrift des Ausführers

⑤ Bemerkungen (²)

⑦

⑧ Bestimmungsstaat

⑨ Rohgewicht

⑩ Warenbezeichnung

⑪ Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

(¹) (²) (Siehe Rückseite von Blatt 1)

Fußnoten zu der Vorderseite

(1) Anzugeben sind die Vertragsparteien des Abkommens, nach dem das Formblatt ausgestellt wird.

(2) Hinweise auf Prüfungen der zuständigen Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR 2

A. Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 2 genannten Warenverkehr entsprechen.

Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.

B. Der Ausführer trägt entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltserklärung C 2/CP 3 den Hinweis „EUR. 2" sowie die Seitennummer des Formblatts ein.

C. Nachdem der Ausführer beide Blätter des Formblatts ausgefüllt und unterschrieben hat,

— heftet er bei Paketsendungen die beiden Blätter an die Paketkarte an,

— bestätigt er bei Briefsendungen Blatt 1 an die Sendung und legt Blatt 2 in die Sendung.

Vor dem Ausfüllen des Formblatts sind die Hinweise auf der Rückseite von Blatt 1 sorgfältig zu lesen

FORMBLATT EUR. 2 NR. A 000.000 (Blatt 2)

① Name und Anschrift des Ausführers	② Erklärung des Ausführers Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten und in dieser Postsendung enthaltenen Waren, — ERKLÄRE, daß die Waren in ..... die (Ausfuhrstaat) Voraussetzungen für die Ausstellung dieses Formblatts entsprechend den Bestimmungen über den Warenverkehr zwischen ..... (1) erfüllen und daß es sich um „Ursprungserzeugnisse" im Sinne dieser Bestimmungen handelt; — VERPFLICHTE MICH, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten und jede Prüfung meiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die nachstehend bezeichneten Waren zu dulden.
③ Name und Anschrift des Empfängers	④ Ort und Datum
	⑥ Unterschrift des Ausführers

⑤ Bemerkungen (2)	⑦	⑧ Bestimmungsstaat
		⑨ Rohgewicht

⑩ Warenbezeichnung	⑪ Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats, der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt

(1) (2) (Siehe Rückseite von Blatt 1)

Beschluß Nr. 6/74 des Gemischten Ausschusses zur Ergänzung und Änderung der Artikel 24 und 25 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt), insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 geändert werden muß, damit nicht auf Kosten von Ursprungserzeugnissen im Sinne des Abkommens vom 5. Oktober 1973 Verlagerungen der Versorgungsquellen eintreten, die sich bis zur Abschaffung der Zölle zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Finnland andererseits ergeben könnten, und das daher auch der Wortlaut von Artikel 24 geändert werden muß –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 25 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Einfuhr nach Finnland, Dänemark oder dem Vereinigten Königreich können die in Schweden oder die in den beiden anderen Staaten geltenden Zolltarifbestimmungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Abkommens auf folgende Waren angewandt werden:

a) Auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß die Waren ihre Ursprungseigenschaft ausschließlich in Finnland, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworben haben und daß jede zusätzliche Be- und Verarbeitung ausschließlich dort erfolgt ist;

b) auf Waren, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen – ausgenommen die in den Kapiteln 50 bis 62 genannten Waren – und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht:

1. daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten,
2. daß der in Finnland, in den beiden vorgenannten Staaten oder in den fünf anderen in Artikel 2 dieses Protokolls genannten Staaten erworbene Wertzuwachs 50 v. H. oder mehr des Wertes dieser Waren darstellt;

c) auf Waren der Spalte 2 der folgenden Liste, die die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen und für die eine Warenverkehrsbescheinigung erteilt wurde, aus der hervorgeht, daß sie durch die Be- oder Verarbeitung von Waren entstanden sind, die in Spalte 1 der gleichen Liste aufgeführt sind und zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder aus Irland dort bereits die Eigenschaft von Ursprungserzeugnissen erworben hatten.

	Spalte 1 Verwendete Ware		Spalte 2 Hergestellte Ware
1.	ex 11.08	Stärke von Mais oder Kartoffeln	ex 35.05 Klebstoffe aus Stärke
2.	73.12	Bandstahl, warm oder kalt gewalzt	73.18 Rohre (einschließlich Rohrluppen) aus Stahl, ausgenommen Waren der Tarifnummer 73.19
3.	74.01	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer	74.03 Stäbe, Profile und Draht, aus Kupfer, massiv 74.04 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm

		74.05 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen, bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnliche Unterlagen befestigt), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger
		74.06 Pulver und Flitter aus Kupfer
		74.07 Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer
		74.08 Rohrformstücke, Rohrverschlußstükke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Kupfer
		74.10 Kabel, Seile, Litzen und ähnliche Waren, aus Kupferdraht, ausgenommen isolierte Drahtwaren für Elektrotechnik
		85.23 Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken
4.	75.01 Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnummer 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel	75.02 Stäbe, Profile und Draht, aus Nickel, massiv
		75.03 Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, von beliebiger Dicke, aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel
		75.04 Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (Nippel, Kniestücke, Kupplungen, Muffen, Flansche und ähnliche Waren), aus Nickel
5.	ex 85.24 Elektroden aus Kohle	ex 85.24 Elektroden aus Graphit
6.	Nicht unter die Kapitel 50 bis 62 fallende Waren	Alle Waren der Kapitel 50 bis 62
7.	ex Kapitel 50 bis 57 Spinnfasern, Garne, Monofile und Streifen aus Spinnmasse, ausgenommen der gewichtsmäßig vorherrschende Spinnstoff, sofern ihr Gewicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller in der Fertigware enthaltenen Spinnstoffe nicht übersteigt	Alle Waren der Kapitel 50 bis 62, die zwei oder mehrere Spinnstoffe enthalten
8.	ex Kapitel 50 bis 59 Garne	ex 60.04 Unterkleidung, vollständig und gebrauchsfertig
		ex 60.05 Oberkleidung und andere Waren, vollständig und gebrauchsfertig, ausgenommen Decken

9.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe, nicht bestickt, sofern ihr Wert 50 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	ex 62.02 Folgende Waren, bestickt: Tischwäsche, Vorhänge, Tischläufer, Bezüge für Sesselkopfkissen, für Armlehnen mit Kissen (ausgenommen Bettwäsche) und Gegenstände zur Innenausstattung von Kirchen und ähnlichen Kultstätten
10.	ex Kapitel 50 bis 62	Putzwaren und Zubehör (ausgenommen Futter)	Alle Waren des Kapitels 60, der Tarifnummern 61.01 bis 61.04, 61.06, 61.07, 61.09 bis 61.11 (vollständig und gebrauchsfertig) sowie die Waren der Tarifnummer 61.08 und des Kapitels 62
11.	ex 57.07	Sisalgarne	ex 58.02 Teppiche aus Sisal
12.	50.03 56.03	Abfälle von Seide (einschl. nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschl. Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	Alle Waren der Kapitel 50 bis 62
13.	53.05	Wolle, feine und grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	Alle Waren der Kapitel 50 bis 57
14.	ex 56.01	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt	— Alle Waren der Kapitel 50 bis 57 mit Ausnahme der Tarifnummer 56.04: Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
	ex 56.02	Spinnkabel, aus synthetischen Spinnfäden	— die nachstehend aufgeführten Waren der Kapitel 58 bis 62: ex 59.01 Damenbinden ex 59.04 Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne nur aus synthetischen Spinnfäden
15.	ex 56.01 ex 56.02	Spinnfasern und -kabel aus Polypropylen, sofern ihr Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht überschreitet	ex 59.02 Filze, genadelt, auch getränkt oder bestrichen
16.	ex Kapitel 50 bis 57	Garne	ex 0.09 Gefärbte Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr ex 51.04 Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden, mit Scherstaub beflockt ex 55.09 Andere Gewebe aus Baumwolle, mit Scherstaub beflockt ex 55.09 Organdy, gebleicht, merzerisiert und pergamentiert

		ex 56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnfasern), mit Scherstaub beflockt
		58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert
		ex 59.01	Damenbinden
		ex 59.15	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, bei denen Flachs oder Hanf oder diese beiden Stoffe zusammen höchstens 50 Gewichtshundertteile der Spinnstoffbestandteile ausmachen
		ex 59.17	Müllergaze
		ex 59.17	Artikel aus Spinnstoffen, andere als die in der Vorschrift 5 Buchstabe a des Kapitels 59 definierten
		ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, vollständig und gebrauchsfertig
		ex 60.06	Artikel, die ihrer Art nach unter die Nummern 60.02 bis 60.05 fallen, aus gummielastischen Gewirken und kautschutierten Gewirken, vollständig und gebrauchsfertig
17.	ex Kapitel 50 bis 59	Einfache Garne	
		59.05	Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
		59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus
18.	ex Kapitel 55 bis 56	Einfache Garne	
		ex 58.08	Geknüpfte Netzstoffe mit offenen undregelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
19.	ex 51.01	Synthetische Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	
		ex 58.08	Geknüpfte Netzstoffe mit offenen und regelmäßigen Maschen, quadratisch oder rhombisch und an ihren vier Ecken durch Knoten befestigt, ganz aus Baumwolle oder synthetischen Spinnstoffen
	ex 51.02	Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer Spinnmasse	
		ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als einfache Garne, nur aus synthetischen Spinnfäden
		59.05	Netze aus Waren der Tarifnummer 59.04, in Stücken, als Meterware oder abgepaßt; abgepaßte Fischernetze aus Garnen, Bindfäden oder Seilen
		59.06	Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen, ausgenommen Gewebe und Waren daraus

20.	ex 51.01 ex 51.02 ex 56.05	Garne, Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen aus Cuprafasern	58.06	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, gewebt, nicht bestickt, als Meterware oder zugeschnitten
21.	ex 51.02	Monofile aus Polyester	ex 59.17	Gewebe (andere als gewebte sogenannte Filztuche aus Spinnstoffen), wie sie üblicherweise auf Maschinen zur Herstellung von Papiermasse oder zur Herstellung und weiteren Bearbeitung von Papier und Pappe verwendet werden, auch schlauchförmig oder sonst endlos
22.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe und andere Erzeugnisse, ausgenommen die Erzeugnisse der Tarifnummern 59.10 und 59.11	59.10	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbelag aus einem Grund aus Spinnstoffen mit aufgetragener Deckschicht aus beliebigen Stoffen, auch zugeschnitten
			ex 59.11	Blätter, Platten oder Streifen aus Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben
23.	ex Kapitel 50 bis 59	Gewebe (ausgenommen Futter), sofern ihr Wert (Futter, Putzwaren und Zubehör nicht inbegriffen) 45 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	ex 61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben, vollständig und gebrauchsfertig
			ex 61.02	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, vollständig und gebrauchsfertig, folgender Arten: Kleider, Röcke, Jacken, Hosen (ausgenommen Hosen aus Geweben der Tarifnummern 55.08 und 55.09), Kostüme (bestehend aus einer Jacke und einem Rock oder einer Jacke und einer Hose) sowie Mäntel
24.	ex Kapitel 50 bis 60	Gewebe und Gewirke, sofern ihr Wert 40 v. H. des Wertes der Fertigware nicht übersteigt	ex 61.09	Büstenhalter, Korsette, Hüftgürtel, Mieder, dehnbare Hüftgürtel und andere Artikel zur Stützung des Körpers, auch elastisch, vollständig und gebrauchsfertig

Dieser Absatz gilt nur für Waren, für die auf Grund dieses Abkommens und der ihm beigefügten Protokolle die Zölle bei Ablauf des für jede Ware vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle beseitigt werden. Nach Ablauf des für jede Ware vorgesehenen Zeitraums für den Abbau der Zölle findet er auf diese Ware nicht mehr Anwendung."

Artikel 2

1. Artikel 24 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „Aus den Warenverkehrsbescheinigungen geht gegebenenfalls hervor, daß die Waren, auf die sie sich beziehen, die Ursprungseigenschaft erworben haben und daß jede zusätzliche Be- oder Verarbeitung unter den in Artikel 25 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfolgt ist; diese Regelung gilt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der auf diese Ware zu erhebende Zoll zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland einerseits und Schwedens andererseits abgeschafft ist."

2. Die Anmerkung 12 zu den Artikeln 24 und 25 in Anhang I des Protokolls Nr. 3 wird gestrichen.

Beschluß Nr. 7/74 des Gemischten Ausschusses zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland, unterzeichnet am 5. Oktober 1973 zu Brüssel,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in" oder „Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, im folgenden Protokoll Nr. 3 genannt, insbesondere auf Artikel 28,

in der Erwägung, daß die Verarbeitung von Weizen der Art Hartweizen in Lebensmittel, die durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt sind (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen), als ausreichende Verarbeitung im Sinne der Bestimmungen des Artikels 5 des Protokolls Nr. 3 gilt, und daß es demzufolge erforderlich ist, den Text der Fußnote [1]) des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 zu ändern —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Der Text der Fußnote [1]) des Anhangs II des Protokolls Nr. 3 betreffend Tarifnummer 19.05 erhält folgende Fassung:

„[1]) Diese Bestimmung gilt nicht, wenn es sich um Mais der Art zea indurata oder um Weizen der Art Hartweizen handelt."

Begründung

Der Gemischte Ausschuß, der von dem am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eingesetzt wurde, hat anläßlich seiner Sitzung vom 29. Januar 1974 die Beschlüsse Nr. 3 bis 7/74, die Zollregelungen zum Gegenstand haben, angenommen.

Diese Beschlüsse müssen in der Gemeinschaft zur Anwendung gebracht werden.

Dies ist das Ziel dieser Verordnung.